

## Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat Löbnitz an der Linde hat am 11. Juni 2003 beschlossen, dass die Gemeinde Löbnitz an der Linde nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Köthen (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Löbnitz an der Linde haben durch Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung am 21. April 2002 zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat mit Beschluss vom 22.5.2003 der Eingliederung der Gemeinde Löbnitz an der Linde in die Stadt Köthen (Anhalt) zugestimmt.

In Durchführung der Eingliederung schließt die Stadt Köthen (Anhalt) und die Gemeinde Löbnitz an der Linde folgende

### Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

#### § 1 Eingliederung

Die Gemeinde Löbnitz an der Linde wird in die Stadt Köthen (Anhalt) zum 1.1. 2004 eingegliedert. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Löbnitz an der Linde aufgelöst.

#### § 2 Bezeichnung

- 1) Die Gemeinde Löbnitz an der Linde ist nach ihrer Eingliederung in die Stadt Köthen (Anhalt) ein Ortsteil. Die Grenzen des Ortsteiles entsprechen denen der bisherigen Gemeinde.
- 2) Der Ortsteil führt den ehemaligen Ortsnamen unter Hinzufügung des Namens der Stadt Köthen (Anhalt)

Die Ortstafel lautet:

Löbnitz an der Linde ,  
Stadt Köthen (Anhalt)

#### § 3 Rechtsnachfolge

- 1) Mit der Eingliederung wird die Stadt Köthen (Anhalt) Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Löbnitz an der Linde. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Löbnitz an der Linde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich - rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.  
(Aufstellung Anlage 1)

- 2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Löbnitz an der Linde geht zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) über.

#### § 4 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- 1) Zur Sicherung der Bürgerrechte gemäß der §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Löbnitz an der Linde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Köthen (Anhalt) angerechnet.
- 2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Löbnitz an der Linde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt).
- 3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) stehen den Einwohnern von Löbnitz an der Linde in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

#### § 5 Verwaltung

- 1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Ziehtal werden anteilig übernommen. Die Anzahl richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohner der Gemeinde Löbnitz an der Linde zur Einwohnerzahl der gesamten Verwaltungsgemeinschaft. Die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i.Vm. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Ziehtal, der die eingegliederte Gemeinde Löbnitz an der Linde angehörte, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.
  - 2) Sitz der Verwaltung ist in der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3.
  - 3) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Löbnitz an der Linde Räume für den Ortsbürgermeister und einen Sitzungsraum für den Ortschaftsrat vorzuhalten, in denen gleichzeitig Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Anlage 2 vorgehalten werden können.
- Sprechzeiten setzt der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) fest.
- 4) Vor Ort können Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich wirtschaftlich erfüllt werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister.

#### § 6 Entwicklung der Ortschaft

- 1) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die eingegliederte Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingegliederten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer dörflichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.

Sie verpflichtet sich, die Investitionen der Anlage 3, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

Der Ortschaftsrat kann nach der Eingliederung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

- 2) Der Fortbestand von Einrichtungen der Gemeinde Löbnitz an der Linde ist abhängig von der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung.
- 3) Schulstandort und Standort für die Nutzung von Einrichtungen nach dem Kinderfördergesetz ist grundsätzlich ab dem 1.1.2004 die Stadt Köthen (Anhalt).

### § 7 Bildung einer Ortschaft

- 1) Für die eingegliederte Gemeinde Löbnitz an der Linde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff GO LSA durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) eingeführt.
- 2) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Löbnitz an der Linde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.  
Die Ortschaft wählt ab 2004 einen Ortschaftsrat im Sinne des § 86 Abs. 2 GO LSA.  
Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 7.
- 3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Bürgermeisters der eingegliederten Gemeinde Löbnitz an der Linde, ist dieser zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates und nimmt die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Beendigung seiner Wahlperiode wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- 4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zu diesen wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Festsetzungen aus § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 5 GO LSA.
- 5) U.a. folgende Angelegenheiten, die ausschließlich den Ortschaftsbereich betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:
  1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
  3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
  4. Bestellung des Ortswehrleiter,
  5. Planung, Errichtung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen.
  6. Pflege des Ortsbildes,
  7. Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung kultureller und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.

6) Dem Ortschaftsrat werden jährlich 9 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaft betreffen, zur Verfügung gestellt. Basis ist die Einwohnerzahl des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Der in Satz 1 genannte Betrag wird bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 wird dieser Betrag entsprechend der Haushaltsslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendung für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, Altenbetreuung u.a. gemeindliche Veranstaltungen,
4. repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit.

Dem Ortschaftsrat wird durch Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel übertragen.

7) In der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die Kompetenz für den Ortschaftsrat einzuräumen,

- bis 20.000 Euro über Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- bis 20.000 Euro Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

## § 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Er erfüllt die ihm vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.
- 2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 3) Der Ortsbürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 4) An den Sitzungen des Ortschaftsrates kann der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter teilnehmen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

## § 9 Aufwandsentschädigung

Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige der eingegliederten Gemeinde sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) aufzunehmen.

Die Entschädigung der 2004 gewählten Ortschaftsräte ist nach der Wahl, in Anlehnung an den Runderlass des MI vom 11. Juni 1994, in der jeweils gültigen Fassung, neu festzulegen.

## § 10 Repräsentation

Repräsentative Aufgaben in der Ortschaft nimmt der Oberbürgermeister wahr. Er kann sich durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, dem dafür im Rahmen des Haushaltes eigene Verfügungsmittel bereitgestellt werden. (Bis 600 Einwohner 500 Euro/Jahr und ab 601 Einwohner 600 Euro/ Jahr). Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## § 11 Ortsrecht

1) In der eingegliederten Gemeinde Löbnitz an der Linde gilt folgendes gemeindeeigene Ortsrecht bis zum 31.12.2008 weiter:

Friedhofsordnung  
Friedhofsgebührensatzung  
Baumschutzsatzung  
Sondernutzungssatzung/ -gebührensatzung  
Hundesteuersatzung  
Straßenreinigungssatzung  
Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten

Nach Ablauf dieser Frist tritt auch für die Ortschaft Löbnitz an der Linde das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. Soweit Satzungsrecht der eingegliederten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtkonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) ersetzt.

2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt mit der Eingliederung und nach Verkündung folgendes Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)  
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige  
Straßenausbaubeitragssatzung  
Erschließungsbeitragssatzung  
Verwaltungskostensatzung  
Gefahrenabwehrverordnung  
Satzung über die Unterbringung Obdachloser  
Verbrennungssatzung  
Satzung und Gebührensatzung der freiwilligen Feuerwehr.

Soweit sich Anpassungen durch die Eingliederung erforderlich machen, wird das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) zeitnah geändert.

3) Folgendes Ortsrecht der Gemeinde Löbnitz an der Linde tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft:

Hauptsatzung der Gemeinde

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige

Satzung über die Heranziehung zu den Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer durch den Wasser- und Bodenverband

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr

Satzung zur Ordnung und Sicherheit

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgungseinrichtung

Feuerwehrsatzung/Feuerwehrgebührensatzung

4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Löbnitz an der Linde nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) nach entsprechender Verkündung.

5) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, den bestehende Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Löbnitz an der Linde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weiterzuführen.

### § 12 Haushaltsführung

1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz an der Linde bleibt bis zum 31.12.2003 in Kraft.

2) Die Gemeinde Löbnitz an der Linde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 10.000 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Köthen (Anhalt) neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Köthen (Anhalt) Nachteile bringen könnten.

### § 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2008 werden die in der eingegliederten Gemeinde Löbnitz an der Linde im Haushaltsjahr 2003 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

Gewerbesteuer 350 v.H.

Ab 1.1.2009 gelten die Hebesätze der Stadt Köthen (Anhalt).

## § 14 Vermögen

- 1) Das gemeindeeigene Vermögen der eingegliederten Gemeinde besteht aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen. (Anlage 4 Immobilien)  
Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Rechtsnachfolgerin mit Wirksamwerden der Eingliederung. Dies gilt vorbehaltlich Rechte Dritter.
- 2) Die angesammelte Rücklage zum 31.12.2003 der bisherigen Gemeinde Löbnitz an der Linde, abzüglich des Schuldenstandes zu diesem Zeitpunkt, ist in der Ortschaft investiv zu verwenden. Für welche Maßnahmen der Anlage 3, schlägt der Ortschaftsrat vor.
- 3) Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden ist soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.
- 4) Das Wohneigentum der Gemeinde wird in die städtische Wohnungsgesellschaft mbH eingelegt.
- 5) Die Beteiligung an der MEAG (envia M) wird zum rechtlich möglichen Zeitpunkt veräußert. Der Erlös wird auf Vorschlag des Ortschaftsrates gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GO LSA in den Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) eingestellt.

## § 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- 1) Der Stadt Köthen obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 13.6.2001, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz an der Linde bleibt als Ortsfeuerwehr bestehen und wird durch den Ortswehrleiter der Ortschaft geleitet.
- 3) Der bisherige Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Löbnitz an der Linde.

## § 16 Regelung von Rechtsstreitigkeiten

- 1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- 3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 17  
Inkrafttreten

Der Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 25.11.2003

Löbnitz an der Linde, den 25.11.2003

---

Kurt-Jürgen Zander  
Oberbürgermeister der  
Stadt Köthen

---

Herr Hensel  
Bürgermeister der  
Gemeinde Löbnitz an der Linde

- Siegel -

- Siegel -

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen/Anhalt am 12.12.2003

#### *Anlage 1 (Verträge/Mitgliedschaften)*

Konzessionsvertrag MIDEWA

Konzessionsvertrag envia M

Vertrag Tiernotaufnahme mit Tierhof Drosa

Vereinbarung Hort u. Grundschule Gröbzig

Mitglied Abwasserzweckverband Ziethetal

Beteiligung ÖSAB Edderitz

Beteiligung MEAG (Verkauf)

Beteiligung MIDEWA (Anteile erhöhen städtischen Anteil an der MIDEWA)

Mitglied Zweckverband Gewerbegebiet "Um die Dorfstraße" Löbnitz

Pacht- u. Nutzungsverträge mit Privaten

(Acker)

#### *Anlage 2 (Verwaltungsdienstleistungen)*

Durch die Stadtverwaltung Köthen werden folgende Verwaltungsaufgaben abgesichert:

- zwei Stunden Sprechzeiten in der Woche (Mi 15.00- 17.00 Uhr)

- Sitzungsdienst

#### *Anlage 3 (Investitionsprioritäten)*

Innenausbau Feuerwehr

Fußweg Talstraße

Platzgestaltung Spittelplatz

Fußweg und Regenentwässerung Kirchgasse

Fußweg Flachsreese

Fußweg Bauernteich Wohnviertel

Straßenausbau Dohndorfer Straße

Schaffung Jugendeinrichtung

Straßen- und Platzgestaltung Schlippe

(Bei Straßenbauarbeiten werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach den geltenden Satzungen Straßenausbaubeiträge oder Erschließungsbeiträge erhoben.)

#### *Anlage 4 (Immobilien, davon mit Wohnnutzung)*

*davon Wohngrundstücke zur Einlage in die Wohnungsgesellschaft Köthen*

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Bezeichnung	Anzahl WE
Löbnitz 1	6	66	450	Teichstr. 4	2
		67	1445	Teichstr. 4a	
				Teichstr. 6	1
2	6	114	247	Schlippe 2	2
gesamt:			2142		5

Die teilweise Nutzung des Objektes Teichstr. 4/4a u. 6 als Bürgermeisterbüro/Sitzungsraum und Festplatz ist zwischen der WGK und der Stadt in einem Miet- und Nutzungsvertrag zu sichern.

*Immobilien:* entspr. Grundbuch